

Synopsis

Anpassungen Schulgesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **412.11**

Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
	<p>Schulgesetz (SchulG)</p>
	<p><i>Der Kantonsrat des Kantons Zug,</i> gestützt auf § 4 und § 41 Abs. 1 Bst. b der Kantonsverfassung[BGS 111.1], <i>beschliesst:</i></p>
	<p>I.</p>
<p>§ 43 Gemeindliche Schuldienste</p> <p>¹ Die Gemeinden sind verpflichtet, folgende Schuldienste anzubieten:</p> <p>a) Schulbibliothek; b) Schularzt-Dienst; c) Schulzahnarzt-Dienst; d) Logopädietherapie; e) psychomotorische Therapie.</p>	<p>Der Erlass BGS <u>412.11</u>, Schulgesetz (SchulG) vom 27. September 1990 (Stand 1. Januar 2020), wird wie folgt geändert:</p>
	<p>e) psychomotorische Therapie-; f) schulergänzende Betreuung.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
<p>² Die Personalaufwendungen für die Logopädietherapie und die psychomotorische Therapie werden vom Kanton mit der Normpauschale gemäss § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Dienstverhältnis und die Besoldung der Lehrpersonen an den gemeindlichen Schulen (Lehrpersonalgesetz)[BGS 412.31] abgegolten.</p> <p>³ Für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung können die dazu notwendigen Steuerdaten zum Reineinkommen und -vermögen oder zum steuerbaren Einkommen und Vermögen der Eltern verwendet werden.</p>	<p>⁴ Die Gemeinden stellen ein Angebot an schulergänzender Betreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sicher, deren Besuch freiwillig ist.</p> <p>⁵ Es sind während der Schulwochen Morgen-, Mittags- und Nachmittagsbetreuungsangebote zu führen. Die Angebotspflicht auf der Oberstufe beschränkt sich auf den Mittagstisch.</p> <p>⁶ Die Gemeinden stellen ein Angebot an Ferienbetreuung für alle Kinder ab dem freiwilligen Kindergarten sicher.</p> <p>⁷ Der Kanton beteiligt sich mittels Pauschale an der Finanzierung der schulergänzenden Betreuungsangebote. Der Regierungsrat passt die Pauschale analog zur Teuerungszulage an das Staatspersonal an.</p> <p>⁸ Der Regierungsrat kann die Pauschale den veränderten Verhältnissen anpassen, wenn der Kanton für alle Gemeinden Strukturänderungen verordnet.</p> <p>⁹ Die Direktion für Bildung und Kultur übt die Aufsicht über die schulergänzende Betreuung bezüglich der Gewährleistung des garantierten Angebots und des Controllings aus.</p> <p>¹⁰ Die Gemeinden leisten Beiträge an die Betreuungskosten. Bei der Berechnung der Höhe der Beiträge berücksichtigen sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Beantragen die Eltern einen reduzierten Elternbeitrag, sind die Gemeinden berechtigt, die für die Berechnung der Beitragsbeiträge notwendigen Steuerdaten mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren bei der kantonalen Steuerverwaltung zu erheben.</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung RR vom 9. Mai 2023
	II.
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>
	III.
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>
	IV.
	Diese Änderungen unterliegen dem fakultativen Referendum gemäss § 34 der Kantonsverfassung. Sie treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist an dem vom Regierungsrat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am 1. August 2025].
	<p>Zug,...</p> <p>Kantonsrat des Kantons Zug</p> <p>Der Präsident Karl Nussbaumer</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Der Regierungsrat stellt fest, dass das Referendum gegen die vorstehende Gesetzesänderung vom... nicht ergriffen wurde und diese am 1. August 2025 in Kraft tritt.</p> <p>Zug,...</p> <p>Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p> <p>Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart</p> <p>Publiziert im Amtsblatt vom...</p>